Geschäftsordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevertretung am 26.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Wegen der besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Geschäftsordnung bei der Aufführung von Funktionen, Dienstinhabern sowie Einwohnern darauf verzichtet, neben der männlichen Schriftform die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Schriftform entsprechend.

I. Gemeindevertretung, Fraktionen, Bürgervorsteher

§ 1 Fraktionen

(1) In der Gemeindevertretung werden kraft Gesetzes oder durch ausdrücklichen Zusammenschluss Fraktionen gebildet.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Vorsitzenden sind dem bisherigen Bürgervorsteher vor dem ersten Zusammentreten der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen.
(3) Änderungen von Fraktionszugehörigkeiten sind dem Bürgervorsteher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(5) Sachkundige sowie Einwohner können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden; dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO) fallen, nicht erörtert werden.

§ 2 Erstes Zusammentreten

In der konstituierenden Sitzung wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes, wenn es ablehnt unter Leitung des nächstältesten Mitgliedes den Bürgervorsteher und unter Leitung des Bürgervorstehers zwei Stellvertretende. Die Festlegung der Sitzordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt nach Fraktionsstärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los.

§ 3 Aufgaben des Bürgervorstehers

(1) Der Bürgervorsteher beruft die Gemeindevertretung ein.
(2) Der Bürgervorsteher führt die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(3) Der Bürgervorsteher hat beratende Stimme in allen Ausschüssen; er kann jederzeit das Wort verlangen.

II. Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung

§ 4 Einberufung

(1) Der Bürgervorsteher beruft die Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er bestimmt Zeit und Ort des Zusammentritts. Die Sitzung sollte nicht vor 19:00 Uhr beginnen.
(2) Der Bürgervorsteher ist verpflichtet, die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn es der Bürgermeister oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem Bürgervorsteher eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.

§ 5 Einladung

(1) Die ~~schriftliche~~ Einladung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen bzw. im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.
(2) Die Teilnehmer am papierlosen Sitzungsdienst entnehmen sämtliche Sitzungsunterlagen dem Ratsinformationssystem. Sie werden über Änderungen und Ergänzung per E-Mail unterrichtet.
(3) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.
(4) Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von dem Bürgervorsteher festzustellen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung setzt der Bürgervorsteher nach Beratung mit dem Bürgermeister fest.
(2) Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen; allgemeine Umschreibungen sind unzulässig.
(3) Soweit möglich und notwendig, sind zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Vorlagen mit Beschlussvorschlag und Begründung beizufügen. Wenn dringende Gründe es erfordern, kann eine Vorlage noch bis zur Sitzung der Gemeindevertretung nachgereicht werden.
(4) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beraten und beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann jedoch die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. (Dringlichkeitsantrag).
(5) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.
(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung.
(3) Die örtliche Presse ist von der Einberufung einer Sitzung zu unterrichten. Die Unterlagen für die öffentliche Sitzung sollen ihr zur Verfügung gestellt werden.

III. Ablauf der Sitzung der Gemeindevertretung

§ 8 Leitung der Sitzung

(1) Der Bürgervorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung.
(2) Im Falle der Verhinderung des Bürgervorstehers hat sein 1.Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, sein 2. Stellvertreter, sind beide verhindert, ein von der Gemeindevertretung zu bestimmendes Mitglied, die Befugnisse des Bürgervorstehers wahrzunehmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Es sind die gesetzlichen Regelungen des § 38 der Gemeindeordnung zur Beschlussfähigkeit zu beachten.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich. Ton- und Filmaufnahmen sind ohne Erlaubnis der Gemeindevertretung unzulässig.
(2) Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, ist im Einzelfall die Öffentlichkeit auszuschließen. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister und die Gemeindevertreter. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

§ 11 Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
(2) Vorlagen werden von dem Bürgermeister oder nach vorangegangener Beratung in den zuständigen Ausschüssen von deren Ausschussvorsitzenden eingebracht.
(3) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jedem einzelnen Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden als
   a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
   b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung (§ 7Abs. 7),
   c) Anträge " zur Geschäftsordnung " (§19 Abs. 3).
(4) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die
   a) vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind und
   b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
(5) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht

noch einmal entschieden werden.

§ 12 Begründung der Anträge und Bericht zu den Vorlagen

(1) Der Bürgervorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
(2) Die Beratung beginnt
   a) bei selbständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller,
   b) bei Beschlussvorlagen durch den Bericht des Bürgermeisters oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung, oder den Ausschussvorsitzenden.
(3) Die Berichterstattung hat das Ziel, der Gemeindevertretung den Sachverhalt und die Auffassung der zuständigen Ausschüsse objektiv darzulegen.

§ 13 Ausschließungsgründe

§ 22 der Gemeindeordnung ist zu beachten.

§ 14 Vertagung oder Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Bürgervorsteher die Aussprache für geschlossen.
(2) Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt oder von einer Fraktion gestellt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
(3) Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens ein Mitglied jeder Fraktion nach dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort hatte.
(4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ist ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu hören.
(5) Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
(6) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in die nächste Gemeindevertretersitzung als vordere Sachpunkte auf die Tagesordnung zu nehmen.

§ 15 Unterbrechung der Sitzung

Der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung, der von einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden muss, ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 16 Wortmeldung und Wortverteilung

(1) Ein Mitglied der Gemeindevertretung darf in Sitzungen der Vertretung nur dann sprechen, wenn ihm der Bürgervorsteher das Wort erteilt hat.
(2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu Wort melden

a) zur Sache,
b) zur Geschäftsordnung,
c) zu einer persönlichen Bemerkung.

(3) Gemeindevertreter, die das Wort erteilt haben wollen, haben dies dem Bürgervorsteher durch Erheben der Hand anzuzeigen.

(4) Der Bürgervorsteher erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahelegt.

(5) Das Wort wird nicht erteilt
a) solange ein anderes Mitglied das Wort hat,
b) wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet,
c) wenn ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.

§ 17 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertreter haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf " zur Geschäftsordnung!

(2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen; die Worterteilung liegt im Ermessen des Bürgervorstehers.

§ 18 Wortmeldung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann vom Beginn bis zur Schließung der Sitzung im Rahmen und auch außerhalb der Tagesordnung jederzeit das Wort verlangen.

(2) Die Wortmeldung des Bürgermeisters kann nicht durchgesetzt werden,
a) während ein Mitglied spricht,
b) nach Eröffnung der Abstimmung oder Wahl,
c) wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

§ 19 Zwischenfragen und Zwischenrufe

(1) Solange ein Mitglied das Wort hat, darf es von den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung nicht unterbrochen werden. Nur der Bürgervorsteher kann in Wahrnehmung seiner Sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.

(2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie das Mitglied ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

§ 20 Sach- und Ordnungsruf

(1) Der Bürgervorsteher kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Er kann Mitglieder der Vertretung bei grober Ungebühr oder Verstoßes gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Mitgliedern nicht behandelt werden.

(3) Gegen den Ordnungsruf kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich

begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Aussprache.

§ 21 Wortentziehung

(1) Ist ein Mitglied während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Bürgervorsteher das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
(2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 22 Persönliche Bemerkungen

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig,
(2) Das Mitglied darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen. Persönliche Bemerkungen für Dritte sind unzulässig. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 23 Ausschluss eines Mitgliedes von der Teilnahme an der Sitzung

(1) Der Bürgervorsteher kann ein Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoßes gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
(2) Hat der Bürgervorsteher ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er das Mitglied in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
(3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum

(1) Der Bürgervorsteher kann Zuhörer, die trotz Ermahnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 25 Verweisung an einen Ausschuss

(1) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur Beratung verweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden.
(2) Über den Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 26 Abstimmungsregeln

(1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen „Schlussantrag " gem. § 13 angenommen, erklärt der Bürgervorsteher die Beratung für geschlossen.
(2) Vor der Abstimmung ist der Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt.
(3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit " ja " oder " nein " beantwortet werden kann.
(4) Es wird in der Reihenfolge abgestimmt:
a) zunächst über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge,
b) alsdann über die Vorlagen bzw. Anträge.
(5) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgervorsteher.

§ 27 Beschlussfassung

(1) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Mitglieder werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Der Bürgervorsteher stellt das Stimmenverhältnis durch Fragen fest:
a) Wer ist dafür?
b) Wer ist dagegen?
c) Wer enthält sich der Stimme?
Wird ein Antrag bzw. eine Vorlage nicht einstimmig befürwortet, hat der Bürgervorsteher die Gegenprobe vorzunehmen.
(4) Der Bürgervorsteher beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Schlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge „Antrag angenommen / Antrag abgelehnt ".
(5) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Der Bürgervorsteher kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein Irrtum vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde.

§ 28 Sonderregelung für Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
(3) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem ein Mitglied jeder Fraktion angehört. Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sind mit den Namen der Bewerber und dem Gemeindesiegel zu versehen. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig

§ 29 Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird eine Einwohnerfrage- stunde eingerichtet; sie soll die Dauer einer halben Stunde nicht über- schreiten.
(2) Einwohnerkönnen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Der Bürgervorsteher entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen.
(3) Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
(4) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung oder schriftlich zu beantworten.
(5) Dem Anfragenden kann das Wort zu einer Zusatzfrage erteilt werden.

§ 30 Anhörung

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
(2) Die Gemeindevertretung kann in eine allgemeine Aussprache mit den Sach- kundigen und Einwohnern eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist.
(3) Sachkundige sowie Einwohner dürfen an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht teilnehmen.
(4) Ersatz von Auslagen an Sachkundige und Einwohner erfolgt nur, wenn -und soweit - diese Erstattung in der Einladung zugesagt wurde.

§ 31 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
   a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
   b) die Namen der anwesenden und fehlenden Gemeindevertreter,
   c) die Namen der Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung,
   d) die Tagesordnung,
   e) kurz gefasste Darstellung des Sitzungsablaufs,
   f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden),
   g) die Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich; offen bzw. geheim),
   h) die Namen der Gemeindevertreter, die bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren (§ 32 Abs. 3 in Verbindung mit 22 GO),
   i) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmenverhältnis).
(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied zuzustellen bzw. im Ratsinformationssystem einzustellen. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

IV. Ausschüsse

§ 32 Aufgaben

(1) Die Ausschüsse sind Hilfsorgane der Gemeindevertretung, die sie zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung der Gemeindeverwaltung bildet. Die Gemeindevertretung kann den Ausschüssen bestimmte Entscheidungen übertragen, soweit nicht 28 GO entgegensteht. Die Gemeindevertretung kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen.
(2) Zusammensetzung und Aufgabengebiet der ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung (Fachausschüsse) bestimmt die Hauptsatzung.
(3) Die Gemeindevertretung kann zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen. Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellte Aufgabe erledigt haben.
(4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

§ 33 Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder

(1) Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder und Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

§ 34 Aufgaben des Ausschussvorsitzenden

(1) Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und die Leitung der Ausschusssitzungen.
(2) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Bürgermeister oder ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so braucht eine besondere Sitzung nicht einberufen zu werden.
(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(4) Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt.
(5) Möchte der Vorsitzende selbst zur Sache sprechen, so muss er den Vorsitz nicht abgeben.

§ 35 Tagesordnung, Einladung, Bekanntmachung

(1) Der Vorsitzende setzt nach Beratung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung Zeit, Ort und Tagesordnung fest.
Die Tagesordnung ist in die Einladung aufzunehmen. Hierüber ist der Bürgermeister zu informieren.
(2) Die schriftliche Einladung (ggf. mit Anlagen) ist den Mitgliedern der Ausschüsse mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Ausschussmitglieder widerspricht. Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, erhalten ebenfalls eine schriftliche Einladung, der Bürgervorsteher und die Fraktionsvorsitzenden ggf. mit Anlagen.
(3) Eine öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Ausschüsse in der durch die

Hauptsatzung bestimmten Form erfolgt nicht.

§ 36 Vorbereitung und Ablauf der Ausschusssitzungen

Für die Vorbereitung der Sitzungen, den Ablauf der Beratungen und für das Beschlussverfahren in den Ausschüssen gelten im Übrigen die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

§ 37 Niederschrift über die Ausschusssitzungen

Die Bestimmungen des § 31 sind entsprechend anzuwenden. Die Frist für die Zustellung der Niederschrift beträgt zwei Wochen.

V. Unterrichtung der Gemeindevertretung, Mitteilungspflicht, Anhalterecht

§ 38 Unterrichtspflicht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen sowie über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Die Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Niederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
(2) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Bürgermeisters "erfolgen.

§ 39 Mitteilungspflicht

(1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem Bürgervorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
(2) Für nachrückende Gemeindevertreter oder Bürgermitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
(3) Der Bürgervorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.
(4) Bei Änderungen der Verhältnisse im Laufe der Wahlperiode gelten die Absätze 1 -3 entsprechend.

§ 40 Anhalterecht

(1) In den Fällen, in denen die Gemeindevertretung die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 45 Abs. 3 GO auf den Bürgermeister oder die Ausschüsse der Gemeindevertretung übertragen hat, darf die Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht ausgeführt werden, wenn
   a) der Bürgervorsteher erklärt, die Angelegenheit werde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt, oder
   b) ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder verlangt,
      aa) gemäß § 34 Abc. 1 Satz 3 GO zu dieser Angelegenheit unverzüglich eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen,

bb) gemäß § 34 Abs. 4Satz 3 GO die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen. Die aufschiebende Wirkung des Anhalterechts tritt ein, sobald die Erklärung dem Bürgermeister zugeht.

(2) Das Recht des Bürgermeisters, dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Gemeindevertretung anzuordnen, bleibt ebenso unberührt wie das Recht, über- und außerplanmäßige Ausgaben in den Grenzen des § 82 GO zuzustimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgervorsteher nach Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Bürgermeister.

§ 43 Rechtsfolgen bei Verletzung der Geschäftsordnung

(1) Verstöße gegen die Geschäftsordnung machen einen Beschluss der Gemeinde-Vertretung fehlerhaft, wenn
   a) es sich um Vorschriften handelt, die ausdrücklich ihre Ermächtigung in der Gemeindeordnung haben,
   b) es sich nicht um die Übertretung reiner Ordnungsvorschriften handelt.

(2) Rechtserhebliche Verletzungen der Geschäftsordnung können von den betroffenen Gemeindevertretern in einem öffentlich-rechtlichen Streitverfahren nach § 40 Abs. 1VwGO verwaltungsgerichtlich geklärt werden.

§ 44 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung 05.12.2019 außer Kraft.

Büchen, den 26.04.2022

Axel Bourjau
Bürgervorsteher